Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 15. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) beschlossen am 20.03.2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für den Wochenmarkt und den Krammarkt gelten die von der Stadt Elsfleth nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:

Wochenmarkt

Marktplatz: Rathausplatz
Markttag: jeweils freitags

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der

vorhergehende Wochentag Markttag.

Im Einzelfall kann in Absprache mit dem Marktbeschickern ein anderer

Wochentag festgelegt werden.

Öffnungszeiten: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Krammarkt

Marktplatz: Festplatz im ehemaligen Hafenbereich

Markttag: Der Krammarkt beginnt alljährlich am dritten Freitag

im September für die Dauer von drei Tagen; als genaue

Terminbestimmung wird der Michaelistag (29.09.) herangezogen. Danach findet der Elsflether Krammarkt regelmäßig am zweiten Wochenende vor Michaelis statt. Soweit Michaelis auf einen Montag fällt, gilt das dritte Wochenende vorher, wobei das Wochenende vor

Michaelis als erste Woche mitgezählt wird.

Öffnungszeiten: am Freitag von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr

am Samstag und Sonntag von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Elsfleth, den 17. September 2012

Traute von der Kammer Bürgermeisterin